



1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten bei Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

2. Ausschließliche Geltung dieser AVB

Es gelten ausschließlich diese AVB der Heinrich Walch GmbH & Co. KG (im Folgenden WACA). Die AGB des Bestellers gelten nur insoweit, als WACA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

WACA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit WACA trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von WACA für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Ziffern 7-9 dieser Bedingungen unberührt. WACA wird den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktretenwill, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; WACA wird dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Lieferzeit

Maßgeblich ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit.

5. Preise

- (1) Die Preise gelten gemäß den Vereinbarungen zwischen den Parteien im Vertrag.
- (2) Ändern sich nach der Auftragsbestätigung bis zu Lieferung, die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, werden sich WACA und der Besteller über eine Anpassung der Preise verständigen.
- (3) Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

6. Verpackung und Versandt

- (1) Sofern nichts anderes in den Verträgen vereinbart ist, wählt WACA die Verpackung, Versandart und Versandweg selbst aus.



- (2) Leistungsort ist der Ort der Niederlassung von WACA. Wünscht der Besteller die Übersendung, so trägt der Besteller die Kosten der Versendung ab der Übergabe durch WACA an die Transportperson. In diesem Falle geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald WACA die Sache der Transportperson übergeben hat.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichert.

7. Haftungsausschluss

- (1) WACA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von WACA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet WACA nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit WACA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 9 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 10 dieser Bedingungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Begrenzung der Haftung bei Verzug von WACA

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von WACA zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.



(2) WACA haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von WACA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung von WACA für den Schadensersatz neben der Leistung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer WACA etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (2) gegeben ist.

9. Begrenzung der Haftung von WACA bei Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet WACA in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von WACA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WACA sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer WACA etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist.

10. Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bestimmen sich die Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11. Rügepflicht des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware WACA anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige



innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich, innerhalb von 3 Werktagen ab Entdeckung des später aufgetretenen Mangels, anzuzeigen. Die Mängel sind schriftlich und so detailliert wie dem Besteller möglich zu beschreiben.

- (2) Zeigt der Besteller einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung von WACA nicht besteht, und hatte der Besteller bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Besteller gegenüber WACA den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht.
- (3) Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist WACA insbesondere berechtigt, die bei WACA entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Besteller verlangte Reparatur, vom Besteller erstattet zu verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von WACA bis zur Erfüllung sämtlicher WACA aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für WACA. Wenn der Wert WACA gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht WACA gehörenden Waren, so erwirbt WACA Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit WACA nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich WACA und der Besteller darüber einig, dass der Besteller WACA Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des WACA gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit WACA nicht gehörender Ware. Soweit WACA nach dieser Ziffer (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Besteller sie für WACA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an WACA ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von WACA in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der WACA abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.



-
- (4) Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von WACA in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
 - (5) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer (Eigentumsvorbehalt) an WACA abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an WACA weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist WACA berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann WACA nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.
 - (6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller WACA die zur Geltendmachung der Rechte von WACA gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
 - (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller WACA unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung des Abnehmers Eigentum erwirbt.
 - (8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die WACA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird WACA auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der WACA zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. WACA steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
 - (9) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WACA auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes oder der Neuware liegt keine



Rücktrittserklärung von WACA, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

13. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Hat WACA nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat WACA von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird WACA die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörige Schutzrecht untersagt, so ist WACA - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten, einzustellen. Sollte WACA durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist WACA zum Rücktritt berechtigt. WACA überlassene Zeichnungen, Modelle und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist WACA berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechen. Der zu vernichten Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- (2) WACA stehen die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzung- und Verwertungsrechte an denen von WACA oder von Dritten im Auftrag von WACA gestalteten Modellen, Form und Vorrichtung, Entwürfen und Zeichnungen zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem sachlich zuständigen Gericht zu erheben, das am Sitz von WACA zuständig ist. WACA ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

15. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Besteller nur mit Zustimmung von WACA abtreten.
- (2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen gegenüber WACA aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.